



Digitalisierung

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Eine mit mehr als 700 Seiten außergewöhnlich umfangreiche Dissertation hat *Daniel Timmermann* unter dem Titel „**Legal Tech-Anwendungen**“ vorgelegt. Sie ist bei *Schwintowski* an der Humboldt-Universität entstanden. Zentrales Ergebnis der Arbeit ist die rechtspolitische Forderung, dass für die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ein produktbezogener Erlaubnistatbestand eingeführt werden sollte, der im RDG neben die bestehenden personenbezogenen Erlaubnistatbestände der Rechtsdienstleistung und Inkassodienstleistung treten würde. Dieses Ergebnis entwickelt *Timmermann* mit einer überaus sorgfältigen technischen, tatsächlichen und rechtlichen Analyse des Phänomens Legal Tech. Die Studie gliedert sich in sechs große Hauptabschnitte: Zunächst klärt *Timmermann* das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Informatik. Beleuchtet werden Begrifflichkeiten und die Analyse der Rechtsfindung durch Juristen und Algorithmen. In dem umfangreichen folgenden Kapitel nähert sich der Verfasser dem Phänomen Legal Tech rechtstatsächlich, um durch Betrachtungen der verschiedensten Konzepte, die sich unter dem Oberbegriff versammeln, und ihrer Berührungspunkte mit dem Recht Grundlagen für eine spätere rechtliche Analyse zu gewinnen. Auf über 200 Seiten beschreibt *Timmermann* Legal Tech-Angebote von Büroorganisationssoftware über Vermittlerplattformen, teil-automatisierte Anwendungen zur Sachverhaltserfassung, Dokumentengeneratoren, Entscheidungshilfesysteme und Chatbots bis hin zu den die Diskussion stark dominierenden Legal Tech-basierten Rechtsdurchsetzungskonzepten à la Flightright, Myright & Co. sowie Konzepten teilautomatischer Entscheidungsfindung und Rechtsdurchsetzung. Betrachtungen zur Block Chain-Technologie und zu möglichen künftigen Entwicklungen runden dieses Kapitel ab, das das Phänomen Legal Tech in einer bislang noch nicht gebotenen Tiefe und Detailgenauigkeit rechtstatsächlich aufarbeitet und systematisiert. Auf der Basis der Analyse dieser vielschichtigen Angebote differenziert *Timmermann* über die Entwicklung eines Legal Tech-Begriffs Konzepte, die verbreitet mit Legal Tech assoziiert werden, dies bei genauerer Betrachtung aber nicht sind, und solche, die sich

tatsächlich unter Legal Tech fassen lassen. Dies steckt den Rahmen ab, um die resultierenden regulatorischen Herausforderungen zu definieren. Das nun folgende Kapitel widmet sich dem bestehenden Rechtsrahmen der zuvor eingegrenzten „algorithmischen Rechtsdienstleistungen und der Rechtssuchenden“ aus dem Blick des Rechts auf Entwicklung und auf Angebot von Legal Tech-Anwendungen einerseits und des Rechts auf Erwerb und Nutzung solcher Anwendungen andererseits. Auf fast 300 Seiten wird nachfolgend im Herzstück der Arbeit der Regulierungsbedarf softwarebasierter Rechtsdienstleistungen untersucht. Ganz im Zentrum steht hier der Rechtsdienstleistungsbegriff des § 2 RDG, die Reichweite der Inkassobefugnis aus § 10 RDG, das in § 4 RDG geregelte Problem des Interessenkonflikts und die Erfüllungsgehilfenproblematik bei Einbindung von Rechtsanwälten. Umfangreiche Betrachtungen zur Einheit der Rechtsordnung – Widersprüche zwischen der Regulierung von Rechtsanwälten und nach § 10 RDG befugten Rechtsdienstleistern – leiten über zum abschließenden Kapitel, in dem das Plädoyer für einen neuen Erlaubnistatbestand im RDG entwickelt wird.

2 Auch wenn das von *Frank Remmert* herausgegebene Werk „**Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte**“ bereits im Anwaltsblatt vorgestellt worden ist (AnwBl 2021, 209), wäre eine Bücherschau zur Digitalisierung unvollständig, wenn auf dieses Werk nicht noch einmal – in der insofern gebotenen Kürze – hingewiesen würde. Publikationen mit Legal Tech im Namen gibt es mittlerweile in recht großer Zahl. In der Regel konzentrieren sie sich aber auf die Beschreibung des Phänomens Legal Tech, auf die Vorstellung von Konzepten und die Analyse ihrer technischen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Rechtsanwälte lassen sie deshalb meist ein wenig ratlos, nicht selten auch besorgt zurück, bleibt für sie doch häufig unklar, ob die Anwaltschaft Legal Tech-Konzepte selbst oder in Kooperation mit Nicht-Anwälten uneingeschränkt nutzen kann – oder ob diese nicht vielmehr nur etwas für nicht-anwaltliche Wettbewerber sind. Daher nehmen *Remmert* und neun weitere Autoren das anwaltliche Berufsrecht zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen und arbeiten heraus, wo Berührungspunkte mit Legal Tech-Konzepten bestehen, welche Konfliktpotenziale sich hieraus ergeben können und wie diese adressiert und gegebenenfalls aufgelöst werden können. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der bislang häufig in einem Graubereich erfolgenden Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Legal Tech-Anbietern, ein weiterer auf Folgefragen wie der Haftung und Versicherung bei solchen Aktivitäten. Auch ein Ausblick von *Remmert* zu Reformbedarf im Berufsrecht fehlt nicht – einige der angesprochenen Punkte sind Gegenstand des aktuellen Entwurfs eines (in der Presse sachlich etwas verkürzt so bezeichneten) Legal Tech-Gesetzes, andere wie das Provisionsverbot oder die Regelung anwaltlicher Werbung hingegen bislang kaum Gegenstand einer breiteren Diskussion.

3 Gegenstand einer in Saarbrücken bei *Sorge* entstandenen Dissertation von *Stephanie Vogelsang* ist „**Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht**“. Sie nimmt die Einführung von ERV und eAkte zum Anlass für eine Prüfung, ob die vorgesehenen zivilprozessualen Änderungen im zivilprozessualen Verfahrenskonzept ausreichen, um spezifische Sachfragen überzeugend zu lösen. Zunächst stellt die Verfasserin die zentralen methodischen und inhaltlichen Ausgangsüberlegungen dar, um sodann die wesentlichen eJustice-Normen zu erläutern, unter anderem



1
Legal Tech-Anwendungen
 Daniel Timmermann,
 Nomos Verlag, Baden-Baden 2020, 740 S.,
 978-3-8487-7773-0,
 148 Euro.



2
Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte
 Frank Remmert (Hrsg.),
 Verlag C.H. Beck, München 2020, 317 S.,
 978-3-406-74372-6,
 89 Euro.



3
Der elektronische Rechtsverkehr, die elektronische Akte und das Zivilverfahrensrecht
 Stephanie Vogelsang,
 Verlag Alma Mater, Saarbrücken 2020,
 307 S.,
 978-3-946851-45-5,
 48 Euro.



4
Algorithmen in der Justiz
 Christoph Rollberg,
 Nomos Verlag, Baden-Baden, 240 S.,
 978-3-8487-6907-0,
 64 Euro.



5
IT-Anwendung im Zivilprozess
 Benedict Heil,
 Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 171 S.,
 978-3-16-159532-5,
 69 Euro.

§ 130a ZPO, der auf das Signaturrecht und das Konzept der sicheren Übermittlungswege verweist. Hier besteht deshalb auch Gelegenheit, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu diskutieren. Im folgenden Kapitel erläutert *Vogelsang* Chancen und Vorteile der flächendeckenden Einführung des eJustice-Konzepts. Technische, rechtliche und organisatorische Grundsatzprobleme werden sodann anhand von acht Themenbereichen im nächsten Kapitel erläutert: Die Stichworte hier sind die praxistaugliche E-Akte, der dauerhafte Medienbruch, die elektronische Archivierung und Aussonderung, die Abhängigkeit von funktionierenden Netzwerken, rechtliche und technische Aspekte des Datenschutzes, der Zwang zur Standardisierung, die e-Akte und die richterliche Unabhängigkeit sowie neue rechtliche Probleme bei technikorientierten Normen. Das folgende Kapitel untersucht, ob der Übergang zum ERV und zur eAkte Auswirkungen auf die Prozessmaximen des Zivilprozessrechts hat. Ein abschließendes Kapitel fasst die Ergebnisse der Analyse zusammen.

4 *Christoph Rollberg* interessiert in seiner von *Bezenberger* in Potsdam betreuten Dissertation „**Algorithmen in der Justiz**“, unter welchen Bedingungen Gerichte in Deutschland digitale Anwendungen zur Entscheidungsfindung einsetzen dürfen. Auch wenn das Zivilprozessrecht, so *Rollberg*, bislang nicht auf die Verwendung von automatisierten Anwendungen zur Entscheidungsfindung ausgerichtet ist und zivilprozessuale Grundsätze ihrem Einsatz nicht entgegenstehen, bestehen doch enge Grenzen für ihre Nutzung. Das Werk zeigt einen Lösungsweg hierfür auf. Der Verfasser arbeitet heraus, dass es dem Gesetzgeber auf dem Boden des Grundgesetzes verwehrt ist, Richter durch Computer zu ersetzen oder Richter auch nur zu verpflichten, eine bestimmte, der Entscheidungsfindung dienende Software zu verwenden. Die richterliche Unabhängigkeit gestattet es Richtern aber auch nicht, über ihre eigene Unabhängigkeit durch Überantwortung der eigenen Entscheidung zu disponieren. *Rollberg* will Richtern daher den Rückgriff auf „determinierte Anwendungen“ nur dann gestatten, wenn sie diese Anwendung nachvollziehen können. Um dies zu gewährleisten, verlangt er, dass Richter mit eingeschränktem oder durchschnittlichem Technikverständnis ein Zertifizierungsverfahren durchlaufen, an dem Dritte zur Vermeidung unerwünschter Einflussnahme nur eng begrenzt

beteiligt sein dürfen. Nur bei Hilfswerkzeugen, die nicht entscheidungsersetzend wirken, kann dies nach seiner Auffassung entbehrlich sein. Bei Verstößen dieser Grundsätze sieht *Rollberg* das Recht auf gesetzliches Gehör, den gesetzlichen Richter und das Willkürverbot als verletzt an.

5 *Benedict Heil* widmet sich in seiner Dissertation „**IT-Anwendung im Zivilprozess**“, die bei *Breidenbach* in Frankfurt (Oder) entstanden ist, einer ganz ähnlichen Frage, wenngleich seine Annäherung stärker technischer Natur ist: Der Verfasser erforscht die theoretischen Möglichkeiten und Grenzen der IT-Anwendung im Recht und überprüft, inwieweit ein menschlicher Richter theoretisch durch ein informationsverarbeitendes System ersetzt werden könnte. Einen besonderen Fokus legt er dabei auf das Potenzial künstlicher neuronaler Netzwerke. Mit *Rollberg* teilt er die Skepsis, dass die fortschreitende Digitalisierung in einer Art künstlichem Richter münden könnte. Neben der Problematik der Auswahl und Beschaffung geeigneter Daten sieht er Software nicht als zu einem Verständnis der gesamten Abstraktionskette vom juristischen Fachterminus bis hin zu den einzelnen Wahrheitsbedingungen in der realen Welt befähigt an. Anschließend erarbeitet *Heil*, ganz im Sinne der an Fahrt aufnehmenden Diskussion über die Modernisierung des Zivilprozesses, einen Vorschlag für die Einführung eines strukturierten elektronischen Verfahrens (seV). Der Verfasser will hierbei, das Erkenntnisverfahren moderat reformierend, eine obligatorische Strukturierung des Sach- und Rechtsvortrags durch die Parteien mit einer weitgehenden Digitalisierung insbesondere des schriftlichen Vorverfahrens kombinieren. Er gewinnt dieses Ergebnis durch Analyse technischer Aspekte der Ausgestaltung einer Anwendersoftware, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der notwendigen Änderungen der ZPO.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de